

Die Regionaldirektorin	 REGIONALVERBAND RUHR
Drucksache Nr.: 14/0321-1	

	09.09.2021
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	13.09.2021	
Verbandsversammlung	beschließend	24.09.2021	

**Betreff: Manifesta 2026 – Beschluss zur Gründung der Durchführungsgesellschaft
"Manifesta 16 Ruhr gGmbH"**

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Gründung einer Durchführungsgesellschaft „Manifesta 16 Ruhr gGmbH“ auf Basis der Eckpunkte des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschaftervereinbarung.
Der Beschluss wird unter den Vorbehalt gestellt, dass sich bis zur Gründung noch ergebende Änderungen im Vertragswerk keine signifikanten Auswirkungen auf den Gesamtkontext, insbesondere in Fragen der Einflussnahme darstellen.
2. Die Gesellschaft ist zum 01.01.2022 nach Vorlage aller erforderlichen Auskünfte des Finanzamtes und nach Anzeigenbestätigung durch das MHKBG NRW zu gründen.
3. Der/Die Gesellschaftervertreter*in des RVR wird beauftragt, alle für die Gründung der Gesellschaft erforderlichen Beschlüsse zu fassen sowie die Gesellschaftervereinbarung zu unterzeichnen.

Begründung:

1. Vorbemerkungen

Die Verbandsversammlung beschloss in ihrer Sitzung am 11.12.2020 (Drucksache Nr. 14/0020) einstimmig, dass das Ruhrgebiet das Angebot der International Foundation Manifesta (IFM) für die Austragung der Manifesta 16 im Jahr 2026 annehmen und der RVR die Lead-Partnerschaft für die Manifesta 16 im Ruhrgebiet übernehmen solle. Die Verwaltung wurde beauftragt, entsprechende Vertragsgespräche mit der IFM aufzunehmen. Als Lead-Partner soll sich der Regionalverband Ruhr (RVR) aus eigenen Haushaltsmitteln mit insgesamt 1.000.000 € finanziell an dem Vorhaben beteiligen.

Mit Schreiben vom 17.12.2020 teilte die Regionaldirektorin der IFM die o. g. Beschlussfassung der Verbandsversammlung mit.

2. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen der Durchführungsgesellschaft

2.1 Grundsätzliche Parameter

Die Bewerbungsbedingungen der IFM sehen u. a. vor, dass für die Organisation, Finanzierung und Durchführung einer Manifesta die Gründung einer eigenständigen juristischen Person erforderlich ist. Gemeinsam mit der IFM wurden ab Frühjahr 2021 ein Gesellschaftsvertrag für die zu gründende Projektgesellschaft Manifesta 16 Ruhr gGmbH sowie eine Gesellschaftervereinbarung erarbeitet.

Die zu gründende Gesellschaft soll die alleinige wirtschaftliche und rechtliche Trägerin der Manifesta 16 Ruhr gGmbH werden. Gesellschafterin der Durchführungsgesellschaft wird neben dem RVR die IFM. Das Stammkapital der Gesellschaft soll 25.001 € betragen, wobei der RVR 12.501 und die IFM 12.500 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,00 € halten werden.

Auf Basis der auftragsgemäß durch die Kanzlei gefertigten Stellungnahmen hinsichtlich der Wahl der Rechtsform sowie in Bezug auf steuer-, vergabe- und beihilferechtliche Aspekte erfolgte die Entscheidung, die Gesellschaft in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH zu gründen.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist im Vorfeld durch förmlichen Antrag an das zuständige Finanzamt auf Feststellung der formellen Satzungsmäßigkeit gemäß § 60a Abs. 2 Ziff. 1 AO abzuklären. Um auch die mit der Kanzlei erarbeitete Form der notwendigen Finanzausstattung der Manifesta 16 Ruhr gGmbH durch Gesellschafterzuschüsse und Drittmittel in Bezug auf eine Umsatzsteuerbefreiung abzusichern, empfiehlt sich ebenfalls die Einholung einer verbindlichen Auskunft gemäß § 89 AO beim zuständigen Finanzamt. Diese Schritte sind erst nach Vorlage des nahezu endverfassten Gesellschaftsvertrages und der endverfassten Gesellschaftervereinbarung möglich; nur so ist sichergestellt, dass die Auskunft des Finanzamtes auch eine Bindungswirkung entfaltet.

Nach Vorlage aller erforderlichen Auskünfte des Finanzamtes und der Zustimmung durch das MHKBG NRW kann die Durchführungsgesellschaft gegründet werden.

2.2 Eckpunkte des Gesellschaftsvertrages

Der erarbeitete und mit der IFM abgestimmte Entwurf des Gesellschaftsvertrages enthält neben formalen, ebenfalls gesellschaftsspezifische Regelungen, von denen an dieser Stelle die wesentlichen Eckpunkte zusammenfassend skizziert werden:

- Firma und Sitz der Gesellschaft (§ 1):
 - Firma: Manifesta 16 Ruhr gGmbH
 - Sitz: Essen

- Gegenstand des Unternehmens, öffentlicher Zweck (§ 2):
 - Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der Manifesta 16 Ruhr im Jahr 2026 in der Metropole Ruhr.
 - Die Gesellschaft ist die alleinige wirtschaftliche und rechtliche Trägerin der Manifesta 16 Ruhr.

- Stammkapital und Gesellschafteranteile (§ 4)
 - Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.001 €.
 - Die Gesellschafteranteile sind unter Punkt 2.1 dieser Vorlage bereits dargestellt.

- Organe der Gesellschaft (§ 8):
 - Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung sowie die künstlerische Leitung.

- Gesellschafterversammlung (§§ 9 ff):
 - Die unter § 11 explizit aufgeführten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die wirtschaftliche Themen zum Gegenstand haben, unterliegen einer einfachen Mehrheit.
 - Die übrigen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung unterliegen einem Einstimmigkeitserfordernis.
 - Die Gesellschafterversammlung kann weitere Punkte von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.
 - Mit den fixierten Mehrheitsverhältnissen ist einerseits der Vorstellung der IFM, Entscheidungen der Manifesta 16 Ruhr mitbestimmen zu können, und andererseits der Rolle des RVR als Verpflichteter zur Bereitstellung des Mindestbudgets und damit Hauptfinanzier der Manifesta 16 Ruhr, Rechnung getragen worden.

- Aufsichtsrat (§§ 14 ff):
 - Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus sechs Mitgliedern, die von der IFM und sechs Mitgliedern, die vom RVR entsandt werden.
 - Den Vorsitz des Aufsichtsrates hat der/die Regionaldirektor/in des RVR oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene Person im Beamten- oder Angestelltenstatus beim RVR.
 - Entscheidungen des Aufsichtsrates werden mit Ausnahme der Beschlüsse zu 16.4 mit einfacher Mehrheit getroffen.
 - Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so erhält bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der/die Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

- Künstlerische Leitung (§ 18)
 - Die künstlerische Leitung ist für die Entwicklung des künstlerischen Konzepts für das Programm der Manifesta 16 Ruhr, die Durchführung des künstlerischen Programms, die Integration des Programms in den lokalen Kontext sowie die künstlerische Leitung der Manifesta 16 Ruhr zuständig und verantwortlich.
 - Sie agiert innerhalb des vom Aufsichtsrat festgelegten Finanzbudgets und den jeweiligen Jahresplanungen weisungsunabhängig.
 - Die künstlerische Leitung besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Gesellschafter RVR und IFM haben jeweils das Recht, die gleiche Anzahl von Mitgliedern der künstlerischen Leitung zu benennen.
 - Der/die Vorsitzende der künstlerischen Leitung wird von der IFM benannt.
 - Beschlüsse der künstlerischen Leitung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung in der künstlerischen Leitung Stimmengleichheit, so erhält bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der/die Vorsitzende der künstlerischen Leitung zwei Stimmen.

- Geschäftsführung (§§ 21 ff)
 - Die Gesellschafter RVR und IFM haben jeweils das Recht, eine/n Geschäftsführer*in zu benennen, wobei der RVR die nebenamtliche Geschäftsführung stellen wird.

2.3 Eckpunkte der Gesellschaftervereinbarung / Finanzierung der Manifesta 16gGmbH

Flankierend zum Gesellschaftsvertrag soll eine Gesellschaftervereinbarung zwischen dem RVR und der IFM geschlossen werden. Diese enthält u. a. die Verpflichtung des RVR und der IFM, die Manifesta 16 Ruhr zu entwickeln und durchzuführen und als gemeinsames Projekt zu fördern. Über die Gesellschaftervereinbarung verpflichtet sich der RVR zudem gegenüber der IFM, das Mindestbudget der Manifesta 16 Ruhr in Höhe von 6.538.165 € netto zu garantieren. Das Mindestbudget wird finanziert durch einen vom RVR als Zuzahlung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu zahlenden Gesellschafterzuschuss über 1.000.000 € und durch vom RVR einzuwerbende Drittmittel.

Der RVR wird noch in diesem Jahr Förderanträge beim Land NRW, dem Auswärtigen Amt und regionalen Stiftungen zur Sicherung der Gesamtfinanzierung stellen.

Die Transfergebühr, die im Mindestbudget enthalten ist, ist eine von der Gesellschaft an die IFM zu zahlende Gebühr für den Transfer des Projekts, die befristete Nutzung der Marke „Manifesta“ sowie den Zugang zu Ressourcen und Netzwerken und schließt den Zugang zu IFM-Wissen bei der Entwicklung, Überwachung und Durchführung des Projekts ein. Sie beträgt 728.000 € zzgl. einer etwa anfallende Umsatzsteuer und ist zum 31.03.2022 fällig.

Als Gegenleistung für die von der IFM im Zuge der Durchführung der Manifesta 16 Ruhr gegenüber der Gesellschaft zu erbringenden Dienstleistungen erhält die IFM eine Vergütung in Höhe von 1.260.000 € zzgl. einer etwa anfallenden Umsatzsteuer. Die Servicegebühr ist in drei Jahresraten in 2024, 2025 und 2026 fällig und Bestandteil des Mindestbudgets. Die IFM unterstützt mit ihrem Knowhow die Gesellschaft u. a. bei der Entwicklung und Durchführung des kulturellen Programmes der Manifesta 16 Ruhr, bei der Vermarktung und Kommunikation der Biennale, der Aufstellung eines Wirtschafts- und Personalplans sowie bei der Definition der infrastrukturellen Voraussetzungen der Programmorte.

Die Gesellschafter verpflichten sich über die Gesellschaftervereinbarung, die Manifesta 16 Ruhr vor jeglichem Eingriff in die künstlerische Freiheit zu schützen.

Der RVR wird die Zuschussleistungen – vorbehaltlich weiterer Prüfungen – zugunsten der Manifesta 16 Ruhr gGmbH betrauen.

Die Gründung der Durchführungsgesellschaft „Manifesta 16 Ruhr gGmbH“ ist dem Ministerium für Heimat, Kultur, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) gemäß § 115 Gemeindeordnung NRW anzuzeigen. Vor Einleitung des offiziellen Anzeigebestätigungsverfahrens hat es bereits Abstimmungen mit dem MHKBG NRW gegeben.

2.4 Entwurf eines Durchführungshaushaltes

Die IFM hat einen ersten Entwurf eines Durchführungshaushaltes der Gesellschaft erarbeitet, der als **Anlage 1** der Vorlage beigelegt ist. Im Durchführungshaushalt zeigt die IFM die erforderlichen Finanzmittelbedarfe sowie die Zeitpunkte von entstehenden Einnahmen und Ausgaben auf. Dieser Durchführungshaushalt ist in Absprache mit den Drittmittelgebern und der IFM weiter zu qualifizieren.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 6300; Kostenträger 602; Vorgangs-Nr. D

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	0	10.000	200.000	350.000	440.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	0	10.000	200.000	350.000	440.000
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	0	0	0	0	0
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe	0	0	0	0	0
Abweichungen ¹	0	10.000	200.000	350.000	440.000

2. Teilfinanzplan Kostenstelle ____; Kostenträger ____; Investitions-Nr. ____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Die Gesellschafterzuschüsse des RVR wurden auf Basis des beiliegenden Durchführungshaushaltes (Variante Mindestbudget) ermittelt. Die Zuschussbedarfe sind in der bisherigen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Doppelhaushaltes 2020/2021 nicht eingeplant und müssen neu in die Haushaltplanung 2022 ff eingestellt werden.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
 Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Holtmann, Thomas	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	